

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

An alle vertragsärztlich niedergelassenen
psychologischen Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten sowie ausschließlich
psychotherapeutisch tätigen Ärzte in Berlin

Vorstand

Ansprechpartner: Service-Center
Tel.: 030 / 31003-999

07.02.2017

**Psychotherapierichtlinie: die wichtigsten Neuerungen im Überblick – Sprechstunden,
telefonische Erreichbarkeit, Akutbehandlungen, Terminvermittlung durch die KV Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit den Beschlüssen vom 16.6.2016 und 24.11.2016 hat der gemeinsame Bundesausschuss die Psychotherapierichtlinie geändert, diese Änderungen treten zum 1.4.2017 in Kraft. Damit einher gehen einige Neuerungen für die ambulante psychotherapeutische Versorgung.

Die wichtigsten Änderungen betreffen das Sprechstundenangebot sowie die Akutbehandlung von Patientinnen und Patienten durch psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte.

Psychotherapeutische Sprechstunde

Bislang gilt, dass nach § 17 Bundesmantelvertrag-Ärzte bei einem vollen Versorgungsauftrag 20 Stunden wöchentliche Sprechzeit angeboten werden müssen, bei einem hälftigen Versorgungsauftrag genügt das Angebot von 10 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Sprechzeit. Bei der Aufnahme der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit sind die entsprechenden Sprechzeiten dem Arztregister mitgeteilt worden, diese sind also hier in der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin hinterlegt und abrufbar.

Durch die Änderung der Psychotherapierichtlinie kommt nunmehr die Verpflichtung hinzu, eine sogenannte psychotherapeutische Sprechstunde (§ 11 Psychotherapierichtlinie) anzubieten. Patientinnen und Patienten haben damit einen Anspruch auf eine psychotherapeutische Sprechstunde als zeitnahen niedrigschwelligen Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung. Diese Sprechstunde soll der Abklärung dienen, ob ein Verdacht auf eine krankheitsbedingte Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen im System der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig sind. Vor der Aufnahme probatorischer Sitzungen und einer psychotherapeutischen Akutbehandlung – hierzu unten mehr – ist diese Sprechstunde aufzusuchen.

./2

Bei einem Therapeutenwechsel nach Wahrnehmung der sogenannten psychotherapeutischen Sprechstunde oder bei laufenden Therapien in anderen Fällen muss diese psychotherapeutische Sprechstunde nicht erneut in Anspruch genommen werden. Diese Sprechstunde kann entweder als offene Sprechstunde oder als Sprechstunde mit Terminvergabe durchgeführt werden.

Die Organisation der Sprechstunde bleibt der Therapeutin oder dem Therapeuten überlassen. Hierdurch sind jedoch psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung das Sprechstundenangebot unter Einschluss der psychotherapeutischen Sprechstunde mitzuteilen. Diese Sprechstunde kann prinzipiell auch während der bereits angekündigten Sprechzeiten stattfinden.

Telefonische Erreichbarkeit

Neu ist auch, dass psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte eine telefonische persönliche Erreichbarkeit zur Terminkoordination unter Beachtung von berufs- und vertragsärztlichen Vorgaben definieren und veröffentlichen müssen. Einem vollen Versorgungsauftrag entsprechend, muss diese telefonische persönliche Erreichbarkeit durch den Therapeuten oder das Praxispersonal im Umfange von 200 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten sichergestellt werden. Bei einem hälftigen Versorgungsauftrag genügen hingegen 100 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten.

Auch diese besondere telefonische persönliche Erreichbarkeit muss der Kassenärztlichen Vereinigung zwecks Information der Patientinnen und Patienten mitgeteilt werden. Bislang haben viele Praxen die telefonische Erreichbarkeit so gehandhabt, dass jeweils etwa 5 Minuten vor der vollen Stunde Patientinnen und Patienten die Therapeutin oder den Therapeuten erreichen konnten. Dieses bislang freiwillige Angebot wird nunmehr durch die Psychotherapierichtlinie ausgeweitet.

Psychotherapeutische Akutbehandlung

Eine wesentliche Änderung in der Psychotherapierichtlinie ist auch die Einführung der sogenannten psychotherapeutischen Akutbehandlung. Darunter wird eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention im Anschluss an die psychotherapeutische Sprechstunde zur Vermeidung von Fixierung und Modifizierung psychischer Symptome verstanden. Es hat zum Ziel, dass Patientinnen oder Patienten von akuter Symptomatik mit ambulanten psychotherapeutischen Mitteln entlastet werden.

Diese psychotherapeutische Akutbehandlung ist auf eine kurzfristige Verbesserung der Symptomatik der Patientin oder des Patienten ausgerichtet. Diese Akutbehandlung hat nicht den Anspruch einer umfassenden Bearbeitung der zugrunde liegenden psychischen Erkrankung, sondern dient der Besserung akuter psychischer Krisen- und Ausnahmestände.

Die Akutbehandlung kann in Einzeltherapieeinheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Mal je Krankheitsfall durchgeführt werden (insgesamt bis zu 600 Minuten).

Die weiteren Bestimmungen entnehmen Sie bitte § 13 der Psychotherapierichtlinie. Die Patientinnen und Patienten haben damit auch einen konkretisierten Anspruch auf diese besondere Form der Therapie. Dabei muss nicht die Therapeutin oder der Therapeut die psychotherapeutische Behandlung vornehmen, der zuvor die psychotherapeutischen Sprechstunden abgehalten hat.

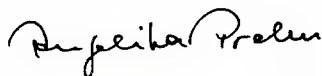
Terminvermittlung durch die Terminservicestelle der KV Berlin ab 01.04.2017

Durch diese neuen Regelungen haben die Patientinnen und Patienten nunmehr einen erweiterten Anspruch auf psychotherapeutische Leistungen, der durch die Kassenärztliche Vereinigung sicherzustellen und im Bedarfsfall auch zu vermitteln ist. Hierzu wird das Leistungsangebot der Terminservicestelle um die Vermittlung von Terminen bei psychologischen, ärztlichen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Der Anspruch auf Vermittlung zu psychotherapeutischen Leistungen ist gesetzlich definiert und bezieht sich auf die Wahrnehmung der psychotherapeutischen Sprechstunde sowie der sich daraus gegebenenfalls ergebenden notwendigen Akutbehandlung.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bitten wir Sie, konkrete Termine für die Vermittlung von Patientinnen und Patienten zur psychotherapeutischen Sprechstunde und darüber hinaus konkrete Termine für die Vermittlung zur psychotherapeutischen Akutbehandlung unmittelbar an die KV Berlin zu melden. Entsprechende Hinweise finden Sie auf dem anliegenden Erfassungsformular. Alternativ können Sie diese Angaben über Ihren Zugang zum Online-Portal der KV Berlin erfassen.

Zum Thema „Vermittlung psychotherapeutischer Leistungen durch die Terminservicestelle“ erhalten Sie demnächst ein gesondertes, ausführliches Informationsschreiben. Bei etwaigen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Servicecenter unter der oben genannten Telefonnummer.

Mit herzlichem Dank für Ihre Kooperation und freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkard Bratzke
Vorstandsmitglied

Anlage

An die
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Service-Center
Masurenallee 6a
14057 Berlin

Fax: 030 – 31 00 35 09 00
E-Mail: service-center@kvberlin.de

Meldebogen:

Praxis/Einrichtung: _____
BSNR: _____ LANR: _____
Name, Vorname: _____

(Meldung und Erfassung der Daten erfolgt personenbezogen)

Entsprechend der Vorgaben der Psychotherapeuten-Richtlinie besteht ab dem 01.04.2017 für vertrags-therapeutisch tätige Ärzte und Psychologen die Verpflichtung, Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit, für die psychotherapeutische Sprechstunde sowie für die Akutbehandlungen zu benennen. Bitte tragen Sie diese in die nachfolgende Tabelle ein und ordnen die angegebenen Daten/Zeiten per Kreuz den entsprechenden Spalten zu.

Wochentag oder Datum (für konkrete Einzeltermine)	Uhrzeit von - bis oder um (für konkrete Einzeltermine):	Telefonische persönliche Erreichbarkeit zur Terminkoordination	Psychotherapeutische Sprechstunde		Akutbehandlung
		gem. § 1Abs. 8 Psychotherapie-Richtlinie: 200 min pro Woche* in Einheiten von mind. 25 min	gem. § 11 Abs. 13 Psychotherapie-Richtlinie: mind. 100 min pro Woche*	Einzeltermine für die Terminservice-stelle	Einzeltermine für die Terminservice-stelle (außerhalb der gemeldeten Zeiträume für die psychotherapeutische Sprechstunde)

* Zeitvorgaben beziehen sich auf einen vollen Versorgungsauftrag; bei einem halben Versorgungsauftrag halbieren sich die Zeitvorgaben entsprechend

Ergänzende Angaben für die Vermittlung durch die Terminservicestelle

Terminwiederholungen:

Termine für die
psychotherapeutische Sprechstunde:

regelmäßig an
jedem _____
(Wochentag)

um _____ Uhr

wöchentlich

alle 2 Wochen

alle 4 Wochen

Akutbehandlung:

regelmäßig an
jedem _____
(Wochentag)

um _____ Uhr

wöchentlich

alle 2 Wochen

alle 4 Wochen

ggf. zusätzliche Bemerkungen:

Ihre E-Mail-Adresse für Rückmeldungen über gebuchte Termine: _____ @ _____

Datum, Unterschrift

Praxisstempel: